

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2016/45

Xanten, 22.12.2016

30. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	3
Bekanntmachung der Satzung als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Heinrich-Lensing-Straße vom Augusturing (L480) bis zur Emil-Barth-Straße	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	5 – 13
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgaben und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	13 – 26
Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	27 – 32
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten	32 – 36

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung der Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Friedhofsgebühren	37 – 40
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – AöR – hier: Grundhafte Sanierung der Heinrich-Lensing-Straße Xanten Kanalbau-, Straßenbau- und Beleuchtungsarbeiten	40 – 42
Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr	42 – 43
Bekanntmachung über die Auslage des öffentlichen Teils der Niederschriften über die Sitzungen des Rates der Stadt Xanten vom 03.05., 22.06. und 06.10.2016	43

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter

Die Stadtverordnete Frau Ilona Grundscheidt, wohnhaft Zur Wassermühle 65a, 46509 Xanten, hat ihr Ratsmandat zum Ablauf des 31.12.2016 niedergelegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass

**Herr Helmut Reis
Reinhardstraße 23
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der FBI in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Reis hat dieses Mandat durch Erklärung vom 14.12.2016 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 14.12.16
Stadt Xanten
Der Bürgermeister
als Wahlleiter:

gez.
Thomas Görtz

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

S a t z u n g vom 09.12.2016

als Ergänzung zur Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten für die Teilstrecke der Heinrich-Lensing-Straße vom Augustusring (L 480) bis zur Emil-Barth-Straße

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015, in der gültigen Fassung und der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Xanten vom 28.04.2010, sowie der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) – SGV. NW. 2023 -, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966), hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1
Selbstständiger Straßenabschnitt

Bei der Teilstrecke der Heinrich-Lensing-Straße vom Augustusring bis zur Emil-Barth-Straße handelt es sich um einen selbständigen Abschnitt.

§ 2
Straßenart

Bei der Teilstrecke der Heinrich-Lensing-Straße handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.
Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 09.12.2016
zur 4. Änderung der
Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2015, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 08. Dezember 2016 folgende Änderung der *Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten* beschossen:

**§ 1
Anpassung der Präambel**

Aufgrund der neuen, jüngeren Gesetzgebung wird die Präambel der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in folgenden Wortlaut geändert:

Aufgrund

- *der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie*

- *des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung*

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 08. Dezember 2016 folgende Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten beschlossen:

§ 2 Allgemeines

§ 1 Abs. 1, Nr. 2, 4, 5 und 6 werden wie folgt angepasst:

- (1) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (nachfolgend DBX genannt) betreibt im Gebiet der Stadt Xanten die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigungspflicht des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere*
 2. *das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,*
 4. *die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,*
 5. *das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 08.12.2016,*
 6. *die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.*

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) § 2 Nr. 6 Buchst. d wird wie folgt angepasst:

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

- (2) § 2 Nr. 7 Buchst. b wird wie folgt angepasst:

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

**§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts**

§ 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt angepasst:

- (2) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.*
- (3) *Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.*

**§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

- (2) *Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.*

(2) § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

**§ 6
Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) § 7 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt angepasst:

- (2) *In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:*

11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG);

(2) § 7 Abs. 7-9 werden wie folgt angepasst:

- (7) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten verlangten Nachweise beizufügen.*
- (8) *Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.*

- (9) *Der DBX kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um*
1. *das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;*
 2. *das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.*

§ 7

Abschiebe- und sonstige Vorbehaltisanlagen

- (1) Die Überschrift des § 8 wird wie folgt angepasst:
Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen
- (2) Im Übrigen werden die Absätze 1 und 2 des § 8 wie folgt angepasst:
- (1) *Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist*
 - (2) *Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.*

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

§ 9 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).*
- (2) *Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.*
- (3) *Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nachzuweisen.*

- (4) *Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist ab dem 01.01.2019 das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.*
- (5) *Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 dieser Satzung.*
- (6) *In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.*
- (7) *Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist für gewerbliche Betriebe durchzuführen, ansonsten soll ein Anzeigeverfahren erfolgen.*
- (8) *Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.*
- (9) *Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben, Hauskläranlagen usw. nicht mehr betrieben oder angelegt werden, es sei denn, es liegt eine Befreiung nach Absatz 9 vor.*
- (10) *Benutzungspflichtige können auf Antrag von der Benutzungspflicht für einen Zeitraum von 10 Jahren seit der Neuerstellung ihrer Kleinkläranlage befreit werden. Notwendige wasserrechtliche Genehmigungen sind bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird hierdurch nicht berührt.*

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

§ 10 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.*
- (2) *Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.*

§ 10

Nutzung des Niederschlagswassers

§ 11 wird wie folgt angepasst:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten anzuzeigen. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine

Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 11
Ausführung von Anschlussleitungen

§ 13 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.*
- (2) *Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.*
- (3) *Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.*
- (4) *Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.*
- (5) *Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten .*
- (6) *Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu erstellen. Die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten macht die dabei entstehenden Kosten*

über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend.

- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 12

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

§ 15 Abs. 1 und 4 werden wie folgt angepasst:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten hierüber im Rahmen der ihm obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

§ 13

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

§ 18 Abs. 1 und 3 werden wie folgt angepasst:

- (1) *Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.*

- (3) *Bedienstete des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten und Beauftragte des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten mit Berechtigungsausweis sind nach vorheriger Anmeldung berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Anmeldung entfällt bei Gefahr in Verzug. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.*

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 4. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
über die Erhebung von**

- Kanalanschlussbeiträgen,
- Abwassergebühren,
- Kleineinleiterabgaben und
- Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 09.12.2016**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten – AöR – in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 08.12.2016 stellt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (nachfolgend DBX) zum Zweck der

Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung(gemeindliche Abwasseranlagen).

Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

- (3) Die Abwasseranlagen im Stadtgebiet Xanten bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt **Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 2 **Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Stadtgebiet Xanten erhebt der DBX nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des DBX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den DBX umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 24 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswasser-/Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 **Gebührenmaßstäbe**

- (1) Der DBX erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab des Vorjahres (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (siehe § 5)

**§ 4
Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage des DBX eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom DBX unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der DBX berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und dem DBX nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen.

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden.

Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem DBX eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei Neubauten, Abbruch, Umbau von Wohnhäusern, Nutzungsänderungen, Eröffnung, Umstellung oder Aufgabe eines Betriebes und bei Eigentümerwechsel kann die Kanalbenutzungsgebühr auf Antrag vom 01. des folgenden Monats nach dem nach Eintritt des Ereignisses festgestellten Jahresverbrauchs berichtigt werden, sofern die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr nach einem gegenüber dem tatsächlichen Wasserverbrauch mehr als 100 v. H. übersteigenden Verbrauch vorgenommen wurde.
- (7) Für Grundstücke, für die eine Jahreswassermenge nach Absatz 2 noch nicht festgestellt worden ist, wird sie durch den DBX unter Zugrundelegung der bereits bekannten Verbrauchszahlen geschätzt oder durch den Wasserverbrauch eines vergleichbaren Grundstücks ermittelt.
- (8) Als Mindestverbrauch pro Anschluss wird eine Schmutzwassermenge von jährlich 20 m³ festgesetzt.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die

gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem DBX auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Der DBX erstellt durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken.

Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den DBX zutreffend ermittelt worden sind.

Soweit erforderlich, kann der DBX die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/ Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom DBX geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des DBX (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem DBX innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen dem DBX zugegangen ist.
- (4) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine erhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie Porensteine und Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decke). Auf Verlangen des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes zu erbringen.
- (5) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Das zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsnetz muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, wird hierfür die Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche. Die Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, reduziert sich um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

- (6) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durch ein Fachgutachten nachgewiesen wird.

**§ 6
Gebührenhöhe**

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,94 € je Kubikmeter Frischwasser im Jahr.
- (2) Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird ab 2016 mit 0,58 € je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr ab 2016 von 0,39 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser sowie austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal wird auf 1,17 €/m³ festgesetzt.

**§ 7
Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

**§ 8
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem DBX innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie dem DBX die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte des DBX das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 9
Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar im Oktober für das abgelaufene Kalenderjahr (Oktober des Vorvorjahres bis September des Vorjahres). Soweit erforderlich, kann sich der DBX hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen oder eines Dritten bedienen.

**§ 10
Zahlungen**

Der DBX erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Abwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren zusammen mit den Grundbesitzabgaben der Stadt Xanten abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

**§ 11
Verwaltungshelfer**

Der DBX ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**3. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 12
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung Abwasseranlage des DBX erhebt der DBX einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme Abwasseranlage des DBX und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der Abwasseranlage im Stadtgebiet Xanten.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

**§ 13
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. Für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die Abwasseranlage des DBX angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) des DBX gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

**§ 14
Beitragsmaßstab**

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt sind.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
 - e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Camping- und Wochenendplätze, Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe und Sportplätze werden mit 0,5 der Grundstücksfläche behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag bislang nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 15 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 9,20 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 - a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 65 % des Beitrags sowie
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 35 % des Beitrags.
 - c) Bei den Einzelfällen, bei denen nur ein teilweise gebotener Anschluss für Niederschlagswasser vorliegt, erfolgt die Festlegung des Teilbetrags durch den Vorstand des DBX. Der Verwaltungsrat des DBX wird hierüber informiert.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

**§ 16
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

**§ 17
Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 18
Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

**4. Abschnitt
Aufwandersatz für Anschlussleitungen**

**§ 19
Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage des DBX sind dem DBX nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

- (2) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

§ 20
Ermittlung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung einer Anschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

- a) Für die Herstellung: 101,20 Euro
- b) Für die Erneuerung: 191,44 Euro

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen. Der beauftragte Dritte rechnet den tatsächlichen Aufwand direkt mit dem Ersatzpflichtigen (§ 22) ab.

§ 21
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 22
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 23
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt
Kleininleiterabgabe

§ 24
Kleininleiterabgabe

Zur Deckung der Abwasserabgabe, die der DBX anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, zu entrichten hat, erhebt der DBX eine Kleininleiterabgabe.

§ 25
Abgabemaßstab und -satz

- (1) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 01.10. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit dem 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner 19,69 Euro einschließlich 10 % Verwaltungsgebühr im Jahr.

§ 26
Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 27
Abgabepflichtige

Abgabepflichtig sind

- a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
- d) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, des Grundstückes, auf dem oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 28
Abgabepflichtige

- (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Abgabepflichtige dem DBX innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 29
Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kleineinleiterabgabe wird durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Abgabe wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt,
 - b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Auf Antrag des Abgabeschuldners kann die Abgabe abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 3 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

- (3) Die Abgabe, die sich auf vorangegangene Fälligkeitstage bezieht, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zu entrichten.

**6. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 30
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des DBX das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der DBX die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 31
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 32
Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 33
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt damit die bisherige

Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

inklusive aller 14 Satzungen zu Änderung der bisherigen

Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 09.12.2016
zur 3. Änderung der
Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016, in der jeweils gültigen Fassung,
- der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. August 2016, in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 08. Juli 2016, in der jeweils gültigen Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016, in der jeweils gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 08. Dezember 2016 folgende Änderung der *Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)* beschlossen:

**§ 1
Anpassung der Präambel**

Aufgrund der neuen, jüngeren Gesetzgebung wird die Präambel der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in folgendem Wortlaut geändert:

Aufgrund

- *der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015, in der jeweils gültigen Fassung,*
- *der §§ 60,61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. August 2016, in der jeweils geltenden Fassung*
- *der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016*
- *der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, zuletzt geändert durch Art. des Gesetzes vom 08. Juli 2016, in der jeweils gültigen Fassung*
- *des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18. Juli 2016, in der jeweils gültigen Fassung*

hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 08. Dezember 2016 folgende Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

**§ 2
Allgemeines**

§ 1 Abs. 2 und 4 werden wie folgt angepasst:

- (2) *Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.*
- (4) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht im nicht kanalisierten Bereich eines Städtereinigungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen. Für die Behandlung der Anlageinhalte bedient sich der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten der Linksrheinischen Entwässerungsgenossenschaft und ihrer abwassertechnischen Einrichtungen. Darüber hinaus umfasst die Entsorgung die Überwachung und Ersterfassung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 49 LWG. Für Anlagen, in denen häusliches und landwirtschaftliches Abwasser gemeinsam gesammelt wird, wird lediglich eine Ersterfassung durchgeführt.*

**§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht**

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

- (2) *Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufarbeiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Dienstleistungsbetriebs Stadt Xanten von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.*

**§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang**

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt angepasst:

- (3) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben sind.
Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.*

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 5 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch die vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.*
- (2) *Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.*

§ 6

Durchführung der Entsorgung

§ 6 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 Prozent gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfs ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlammspiegelmessung) mit einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegelmessung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhalts der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.*
- (2) *Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis zu 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.*
- (3) *Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzung für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.*
- (4) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.*
- (5) *Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.*
- (6) *Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.*

- (7) *Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über. Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.*

§ 7

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und Betretungsrecht

§ 8 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LWB NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Er kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Abs. 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten ist gemäß § 87 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.*
- (2) *Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG zu dulden.*

§ 8

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

§ 9 wird wie folgt angepasst:

- (1) *Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten.*
- (2) *Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.*
- (3) *Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.*
- (4) *Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf*

deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW. Legt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das Gleiche gilt, wenn der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) *Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.*
- (6) *Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist auf Anforderung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten erfolgen kann.*
- (7) *Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.*
- (8) *Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.*

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 werden wie folgt angepasst:

- (1) *Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
 - c) *Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Anforderung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.*
- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.*

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung zur 3. Änderung der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 09.12.2016
zur 2. Änderung der Friedhofssatzung
des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten**

im folgenden **Friedhofssatzung** genannt.

Aufgrund der §§ 3, 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV. NRW. 2003, S. 313/SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV.NRW S. 405) und der Satzung für das Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“ hat der Verwaltungsrat Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten am 08.12.2016 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

**§ 1
Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

In § 9 der Friedhofssatzung wird ein neuer erster Absatz eingefügt, der den Bestattungsbegriff definiert. Die Nummerierung der bisherigen fünf Absätze verschiebt sich entsprechend:

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) *Eine Bestattung im Sinne dieser Satzung ist entweder die Beerdigung eines Sarges oder einer Urne im Erdboden (Erdbestattung) oder das Aufbewahren einer Urne in der Nische einer Urnenstele.*

- (2) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von montags bis freitags.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 8 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 2 Aschenbeisetzungen

§ 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird um einen weiteren Buchstaben e) ergänzt. Zudem wird in § 18 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der die Bestattung in der Nische einer Urnenstele reguliert. Die Nummerierung des folgenden Absatzes verschiebt sich entsprechend.

§ 18 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen,
 - e) *Nischen von Urnenstelen.*
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Die Grabstätten haben eine Größe von 0,50 m x 0,50 m.
- (3) Anonyme Urnengrabstätten sind als Grünflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung einer Urne bereitgestellt werden. Die Urnen werden unter Ausschluss der Angehörigen und sonstiger Personen der Reihe nach bestattet. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Rechte und Pflichten an anonymen Urnengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit der/dem Erwerber/in festgelegt wird. Die Grabstätten haben eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 3 Aschenbeisetzung in der Nische einer Urnenstele

Die Friedhofssatzung wird um einen neuen § 18a ergänzt, der die Nutzungsrechte von Nischen einer

Urnenstele reguliert:

§ 18a Aschenbeisetzung in der Nische einer Urnenstele

- (1) *Urnenstelen sind oberirdische Kammersysteme mit verschließbaren Nischen zur Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Nische. Das Nutzungsrecht an einer Urnennische wird für die Dauer der Ruhezeit einer Asche verliehen und kann grundsätzlich nicht wiedererworben werden.*
- (2) *Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.*
- (3) *Nach Ablauf kann das Nutzungsrecht ausschließlich dann einmalig verlängert bzw. wiedererworben werden, wenn in derselben Nische eine weitere Asche bestattet werden soll:*
 1. *Sofern die weitere Asche innerhalb der Ruhezeit der ersten Asche hinzugegeben wird, ist das Nutzungsrecht an der Nische solange zu verlängern, dass die weitere Asche ebenfalls eine Ruhezeit von 25 Jahren erhält.*
 2. *Sofern die weitere Asche erst nach Ablauf der Ruhezeit der ersten Asche hinzugegeben wird, ist das Nutzungsrecht einmalig wieder zu erwerben. Für die Zeit zwischen Ablauf des Nutzungsrechts der ersten Asche und dem Wiedererwerb des Nutzungsrechts für die weitere Asche entstehen anteilige Kosten. Näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.*
- (4) *Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird die Verschlussplatte der Nische innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe entfernt. Die Kosten dafür trägt der Nutzungsberechtigte. Die Bekanntgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Sollte dieser nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sein, erfolgt die Bekanntgabe durch einen Hinweis an der Kammerverschlussplatte.*
- (5) *Nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs anonym beigesetzt.*

§ 4

Gestaltungsvorschriften

§ 22 der Friedhofssatzung wird um einen neuen Absatz 7 ergänzt. Der bisherige Absatz 7 verschiebt sich entsprechend:

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Einschränkungen keinen zusätzlichen Anforderungen:

Für den Waldfriedhof Xanten-Birten und den Friedhof Xanten-Vynen sind Einfassungen zulässig. Hecken dürfen mit einer Maximalhöhe von 0,20 m angepflanzt werden.
- (2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Der zur Verwendung gelangte Werkstoff muss wetterbeständig sein. Holzkreuze sind nur in ortsüblicher Ausführung erlaubt.
 - b) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Naturstein, Holz oder Metall bestehen.
 - c) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, aufgebrachte Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff und aufgebrachte Farben.
 - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nur seitlich der Grabmale angebracht sein.
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale sowie Grabkreuze bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Auf Reihengrabstätten
1. stehende Grabmale: Höhe = 1,20 m, Breite = 0,80 m, Mindeststärke = 0,12 m;
 2. liegende Grabmale: bis 0,30 m².
- b) Auf Wahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat:
Höhe = 1,40 m, Breite = 1,00 m, Mindeststärke = 0,12 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe = 1,40 m, Breite = 1,40 m, Mindeststärke = 0,12 m.
 2. liegende Grabmale
 - aa) bei einstelligen Grabstätten:
bis 0,30 m²;
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;
 - cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
1. liegende Grabmale:
Größe 0,30 x 0,30 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,30 x 0,30 m, Höhe bis 0,60 m;
- b) auf Urnenwahlgrabstätten:
1. stehende Grabmale:
0,40 x 0,40 m, Höhe = 1,00 m;
 2. liegende Grabmale:
0,50 x 0,50 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Xanten. Sie dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht entfernt oder abgeändert werden.
- (6) Grabplatten sind auf dem Friedhof in Xanten-Birten verboten und auf dem Friedhof Xanten-Vynen, Felder 1 bis 3 und auf dem Friedhof Xanten-Obermörnter zugelassen. Auf dem Friedhof in Xanten ist die Vollardeckung der Gräber mit Grabplatten auf 10 % eines Feldes begrenzt. Auf dem Friedhof Xanten-Vynen ist die Vollardeckung der Gräber mit Grabplatten der Felder 4 bis 8 auf 5 % eines Feldes begrenzt.
- Ansonsten gilt, dass grundsätzlich nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte eines Reihen- oder eines Wahlgrabes durch Stein abgedeckt werden darf. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (7) *Die Kammerverschlussplatten der einzelnen Nischen einer Urnenstele gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie bestehen ausnahmslos aus einheitlichem Naturstein und müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den nachstehenden Anforderungen entsprechen:*
- a) *Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet.*
 - b) *Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten aus Naturstein, Holz, Metall, Glas, Kunststoff, Beton oder Farbe, sind nicht zugelassen.*
 - d) *Firmenbezeichnungen dürfen auf den Verschlussplatten nicht angebracht werden.*

- (8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

**§ 5
Herrichtung und Unterhaltung**

§ 26 Abs. 6 der Friedhofssatzung wird wie folgt ergänzt:

§ 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. *Dies gilt insbesondere auch für den Friedhofsbereich, auf dem die Urnenstelen aufgestellt sind.*

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Franke
Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

**Satzung vom 09.12.2016
zur 3. Änderung der Satzung des
Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten über die
Erhebung von Friedhofsgebühren**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016, der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 35 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in der z. Z. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten am 08.12.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

§ 1 wird um einen Absatz 4 ergänzt, der den gebührenrechtlichen Teil des einmaligen Wiedererwerbs des Nutzungsrechts am Fach einer Urnenstele regelt:

- (4) Für den einmaligen Wiedererwerb des Nutzungsrechts am Fach einer Urnenstele gemäß § 18a Abs. 3 der Friedhofssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten gelten folgende Bedingungen:
1. In den Fällen des § 18a Abs. 3 Nr. 1 wird die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts anteilig an den zu verlängernden Jahren bemessen.
 2. In den Fällen des § 18a Abs. 3 Nr. 2 ist für die Zwischenzeit zwischen dem Erlöschen des ersten Nutzungsrechts und dem Beginn des wiedererworbenen Nutzungsrechts eine jährliche Gebühr i.H.v. 4 Prozent des Nutzungsrechts am Fach einer Urnenstele zu entrichten. Die Absicht des Wiedererwerbs muss vor Ablauf des Nutzungsrechts der ersten Asche erklärt werden.

§ 2

Anpassung des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung

Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Gebühren für den Erwerb oder die Erweiterung des Nutzungsrechts an Grabstätten	
1.1	Erwerb des Nutzungsrechts	
1.1.1	Sargbestattung	
1.1.1.1	für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstelle im Reihengrab	340
1.1.1.2	für Verstorbene vom Beginn des 6. Lebensjahres je Grabstelle im Reihengrab	1.100
1.1.1.3	Wahlgrab je Grabstelle	1.700
1.1.1.4	Tiefengrab je Grabstelle	1.700
1.1.2	Urnenbestattung	
1.1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.2	Tiefengrab je Grabstelle	1.360
1.1.2.3	Reihengrab je Grabstelle	850
1.1.2.4	Fach einer Urnenstele je Grabstelle	2.040
1.2	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist je Jahr an einem Wahlgrab 1/25 und an einem Urnengrab 1/25 der im Zeitpunkt der Verlängerung gültigen Gebühr für den Ersterwerb des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte zu zahlen.	
2.	Gebühren für Grabbereitung und Bestattung	
2.1	Sargbeisetzung	
2.1.1	von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Reihengräbern	150
2.1.2	von Verstorbenen vom Beginn des 6. Lebensjahres in Reihengräbern und Wahlgräbern	300
2.1.3	Tiefenbeerdigung	395
2.1.4	Trägerstellung je Träger	36
2.1.5	Zuschlag für die Beerdigung an Samstagen je Beisetzung	150
2.2	Urnenbeisetzung	
2.2.1	Reihengrab oder Wahlgrab	72
2.2.2	Tiefenbeerdigung	108
2.2.3	Urnenstele (Verbringen der Asche in der Urnenstele; Entnahme nach 25 Jahren; Aushub eines anonymen Grabes, Verbringen der Asche, Grabverschluss)	144
3	Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen und deren Einrichtungen	
3.1	Benutzung der Leichenhallen einschließlich des Kühlraumes je angefangenen Tag, wobei der Aufnahmetag nicht angerechnet wird, wenn die Aufnahme nach 12.00 Uhr erfolgte	85
3.2	Benutzung der Feier- und Aussegnungshalle	280
3.3	Benutzung des Obduktionsraumes	126

3.4	Aufbewahrung einer Urne je angefangenen Tag	15
3.5	Zuschlag für die Aufbewahrung eines Verstorbenen, der auf einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, wenn ein Bediensteter des Dienstleistungsbetriebes zugegen ist	72
4	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabung von Särgen	
4.1.1	Bei einer Ruhefrist bis zu 5 Jahren	760
4.1.2	Bei einer Ruhefrist von 5 bis 10 Jahren	670
4.1.3	Bei einer Ruhefrist von mehr als 10 Jahren	600
4.1.4	Bei der Ausgrabung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1 bis 4.1.3 um 20 v. H.	
4.2	Ausgrabung von Urnen	320
4.3	In den Fällen der Tarifiziffern 4.1.1 bis 4.2 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzungen von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt aufgewandten Kosten zu erstatten	
5	Gebühren für die Bergung von Leichen	
5.1	Bergung eines Unfall-Toten oder einer sonstigen Leiche (ausgenommen Wasserleichen)	150
5.2	Bergung einer Wasserleiche	300
5.3	Die Gebühren nach den Tarifstellen 5.1 und 5.2 erhöhen sich für die Bergung einer Leiche in der Zeit von 6.00 Uhr bis 8.00 Uhr und 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr um 25 v.H.	
5.4	Gestellung eines Notsarges je angefangenem Tag	50
6.	Gebühren für sonstige Leistungen	
6.1	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabsteinen, -platten und -einfassungen	50
6.2	Übersendung einer Urne (einschl. Verpackung und Porto)	50
6.3	Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht	10
6.4	Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	15
7	Verwaltungsgebühr	
7.1	Verwaltungsgebühr für eine Beerdigung auf einen kommunalen Friedhof	75
7.2	Verwaltungsgebühr für eine Beerdigung auf einen kirchlichen Friedhof	25

§ 7

Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
 - c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Xanten, 09.12.2016

gez.

Franke

Verwaltungsratsvorsitzender des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-281
Fax: 02801/772-373

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Grundhafte Sanierung der Heinrich-Lensing-Straße Xanten
Kanalbau-, Straßenbau- und Beleuchtungsarbeiten**

ca. 7.000,00 m ³	Boden abtragen
ca. 750,00 m ³	Füllboden einbauen
ca. 5.100,00 m ³	Frostschutzschicht herstellen
ca. 4.450,00 m	Bordsteine versetzen
ca. 1.880,00 m	Rinnen herstellen
ca. 12.200,00 m ²	Schottertragschichten herstellen
ca. 4.950,00 m ²	Pflasterdecken herstellen
ca. 7.250,00 m ²	Oberbauschichten aus Asphalt herstellen
ca. 27 St.	Leuchten aufstellen
ca. 1.085,00 m	Regenwasserkanal DN 300 bis DN 1200 B herstellen, einschl. Wasserhaltung
ca. 1.040,00 m	Schmutzwasserkanal DN/OD 250 PP bis DN/OD 400 PP herstellen einschl. Wasserhaltung
ca. 60 St.	Schächte bzw. Bauwerke herstellen
ca. 1.725,00 m	Hausanschluss- und Entwässerungs- leitungen DN/OD 160 PP bis DN/OD 200 PP herstellen

Ausführungsbeginn März/April 2017

Fertigstellung: Innerhalb von 18 Monaten

Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab: 20. Dezember 2016
Anforderung bis: 19. Januar 2017

Angebotsgebühr: Kosten der Vergabeunterlagen (nur in Papierform!)
für Selbstabholer 64,00 €; Kosten für die Übersendung der
Vergabeunterlagen (in Papierform)
Postversand = **69,00 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC:
WELADED1MOR
oder durch Einsenden eines Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N

Eine elektronische Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

Angebotseröffnung **Dienstag, 31. Januar 2017 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N

- Anwesenheit von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Ende der Zuschlags-/ Bindefrist: 02. März 2017
- Sicherheiten: Siehe Besondere Vertragsbedingungen
- Nachweise:
- Eigenerklärung zur Eignung gem. § 6 Absatz 3 VOB/A
 - Verpflichtungserklärung Tariftreue gem. § 4 TVgG
 - Verpflichtungserklärung soziale Kriterien gem. § 18 TVgG
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger gem. § 7 TVgG
 - Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
 - Referenzliste der letzten 3 Jahre
- Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig
- Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A: Kreis Wesel
- Sonstiges:
- a) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben. Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.
- b) Wertungskriterien Gewichtung: Preis (100 %)

Xanten, 15.12.2016

gez.
-Rodiek-
Vorstand

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathausverwaltung
Heiligabend, 24.12.2016,
bis einschl. Sonntag, 01.01.2017

Stadtbücherei

Heiligabend, 24.12.2016
bis einschl. Montag, 02.01.2017

Haus der Begegnung

Heiligabend, 24.12.2016
bis einschl. Sonntag, 08.01.2017

Im **Standesamt** ist ein **Notdienst** für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Dienstag, 27.12.2016, 10:00 – 12:00 Uhr
Freitag, 30.12.2016, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 07. Dezember 2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Bekanntmachung

Der jeweils öffentliche Teil der Niederschrift über die Sitzungen des Rates der Stadt Xanten vom 03.05.2016, 22.06.2016 und 06.10.2016 liegen während der Dienststunden im Zimmer 108/A des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin können diese Niederschriften auf der Internetseite der Stadt www.rathaus-xanten.de/ris im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Xanten, 16.12.2016

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister